



**Pet 2-19-18-273-020445**

25469 Halstenbek

Abfallwirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.09.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, Modeunternehmen zu verbieten, zu versendende Kleidungsstücke einzeln in Kunststofftüten zu verpacken.

Nach Ansicht der Petentin sollte jedem bewusst sein, dass der Plastikverbrauch in großem Stil eingeschränkt werden müsse. Das Verbot von Plastikstrohhalmen sei ein Anfang, der aber nicht ausreiche. Tonnen an Plastik könnten eingespart werden, wenn Modeunternehmen beim Versand ihrer Kleidung nicht mehr alles in einzelne Tüten verpacken dürften. Wenn dies überhaupt notwendig sei, würde dünnes Trennpapier reichen, wie einige Onlineshops es schon täten. Das Verschicken der Kleidungsstücke in Plastiktüten sei totale Verschwendug und meistens lande die Tüte sofort im Müll oder könne nicht erneut verwendet werden, weil sie beim Öffnen zerreiße.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 278 Mitzeichner und wurde in 11 Beiträgen diskutiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Die Kunststofftüten, in denen die Kleidungsstücke verpackt werden, entsprechen dem Verpackungsbegriff des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Mit ihm wird die europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG umgesetzt. Die Verwendung bestimmter Verpackungen vorzuschreiben ist danach grundsätzlich nicht möglich. Dies würde nach Ansicht des



Petitionsausschusses einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstellen und damit gegen die Freiheit des Inverkehrbringens von Verpackungen gemäß Artikel 18 der europäischen Verpackungsrichtlinie verstößen.

In § 4 VerpackG sind allgemeine Anforderungen an Verpackungen geregelt, welche den Vorgaben der Verpackungsrichtlinie entsprechen. § 4 Nr. 1 VerpackG besagt, dass Verpackungen so herzustellen und zu vertreiben sind, dass Verpackungsvolumen und -maße auf das Mindestmaß begrenzt werden, welches zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und zu deren Akzeptanz durch den Verbraucher angemessen ist.

Das neue VerpackG trägt zudem durch wirtschaftliche Anreize dazu bei, überflüssige Verpackungen zu vermeiden. Die Lizenzentgelte, welche die Inverkehrbringer verpackter Waren zu zahlen haben, hängen u. a. auch von der eingesetzten Materialmenge in der Verpackung ab. Wer viel verpackt, muss mehr zahlen. Hier entsteht ein ökonomischer Anreiz zur materialschonenden Verpackung.

Aus Sicht des Petitionsausschusses wird dem Problem der übermäßigen Nutzung von Verpackungen bereits durch verschiedene Mechanismen Rechnung getragen.

Der Deutsche Bundestag hat sich im Übrigen im Jahre 2019 auf Basis verschiedener Anträge von Fraktionen zum Schutz der Umwelt intensiv mit der Vermeidung von Plastikmüll und Kunststoffen auseinandergesetzt. Der Ausschuss verweist insofern auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 7. Juni 2019 auf Drucksache 19/10789, die im Internet – ebenso wie die Anträge und Protokolle der Plenarsitzungen – unter [> Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem](http://www.bundestag.de) aufgerufen werden können.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass für ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.